

Die Verwendung von Abdichtungsbahnen nach harmonisierten europäischen Normen in Deutschland auf der Basis baurechtlicher Regelungen

1 Bauaufsichtliche Regelungen für Abdichtungen

Bauaufsichtliche Regelungen beziehen sich auf alle Bauwerke im öffentlichen und privaten Bereich, die den Bauordnungen der Länder (LBO), die auf der Musterbauordnung (MBO) [1] basieren, unterliegen. Sie dienen der Einhaltung der als bedeutsam angesehenen Schutzziele, nach denen bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Schutz von Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (MBO §3(1)).

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen während einer angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Bauordnung erfüllen und gebrauchstauglich sind (MBO §3(2)). Die eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Von ihnen kann abgewichen werden, wenn mit anderen Lösungen in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen der BauO erfüllt werden (MBO §3(3)).

Entsprechende bauaufsichtliche Regelungen beziehen sich daher in erster Linie auf die Standsicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie auf den Gesundheitsschutz.

Der Feuchteschutz hat aus bauaufsichtlicher Sicht eine nachgeordnete Bedeutung, da Mängel rechtzeitig erkannt und behoben werden können und Leben und Gesundheit nicht oder nicht unmittelbar betroffen sind.

Die bauaufsichtlich relevanten Regeln erstrecken sich daher nicht auf die Konstruktion von Abdichtungen. Die einschlägigen Konstruktionsnormen für Abdichtungen (DIN 18195 – Bauwerksabdichtungen und DIN 18531 – Dachabdichtungen) sind bauaufsichtlich (bis auf Hessen, DIN 18195-4, -5, -6) nicht eingeführt, da man davon ausgeht, dass die privatrechtlichen Regelungen auf der Grundlage der VOB, die diese Normen in Bezug nehmen, ausreichen, um den Feuchteschutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Aus bauaufsichtlicher Sicht soll lediglich sichergestellt werden, dass die Abdichtungsprodukte für den jeweiligen Verwendungszweck gebrauchstauglich sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass öffentlich rechtliche Anforderungen lediglich ein Mindestschutzniveau darstellen. Darüberhinausgehende Anforderungen, die z. B. dem Verbraucherschutz oder höheren Qualitätsanforderungen dienen, können privatrechtlich vereinbart werden.

2 Abdichtungsprodukte nach nationalen technischen Regeln

Technische Regeln für die Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten im bauaufsichtlichen Bereich finden sich in der Bauregelliste A Teil 1. Im Abschnitt 10 werden die Abdichtungsprodukte genannt, deren Eigenschaften durch deutsche Normen geregelt sind. Für Produkte, die davon abweichen oder für die es keine technischen Regeln gibt, werden gesonderte bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise in Form von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) gefordert (Bauregelliste A Teil 2).

Produkte, die mit einer Norm oder einem abP übereinstimmen, sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. Nach den bisher geltenden nationalen Regelungen dürfen für Abdichtungen in Deutschland nur Produkte verwendet werden, die mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind.

3 Abdichtungsprodukte nach europäischen technischen Spezifikationen

Fragen des Feuchteschutzes von Bauwerken spielen auch in Verbindung mit der europäischen Bauproduktenrichtlinie (BPR) [2] und den zugehörigen Grundlagendokumenten und deren Umsetzung in das deutsche Recht durch das Bauproduktengesetz (BauPG) [3] eine Rolle. Darin werden unter anderem auch wesentliche Anforderungen an die Gesundheit und Hygiene und damit auch an den Feuchteschutz von Bauwerken, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, gestellt. Die Brauchbarkeit von Bauprodukten im Sinne der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke wird auf der Grundlage von europäischen technischen Spezifikationen, deren Erarbeitung von der Europäischen Kommission mandatiert wurde, festgestellt. Dies sind in erster Linie harmonisierte europäische Normen (hEN), aber auch europäische technische Zulassungen (ETA), die bei der europäischen Normenorganisation (CEN) oder im Rahmen der Organisation für Europäische Technische Zulassungen (EOTA) bearbeitet werden. Die nachgewiesene Konformität eines Produktes mit der technischen Spezifikation wird durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt oder seinen Begleitpapieren durch den Hersteller kenntlich gemacht.

Abdichtungsprodukte nach europäischen Normen oder europäischen technischen Zulassungen müssen zur Herstellung von Abdichtungen geeignet sein, die den Anforderungen an den Feuchteschutz der jeweiligen Mitgliedstaaten entsprechen. Das heißt, die technischen Spezifikationen müssen sich auf die Eigenschaften beziehen, für die es in den Mitgliedstaaten rechtliche Anforderungen gibt. Dies soll durch die Ausgestaltung der Mandate der Kommission an CEN oder EOTA sichergestellt werden.

Auf der Grundlage derartiger Mandate sind bei CEN im technischen Komitee (TC) 254 eine Reihe von europäischen Produktnormen für die Dach- und Bauwerksabdichtung und die dazu gehörigen Prüfnormen erarbeitet worden. Die ersten Normen wurden im Jahr 2004 verabschiedet und sind bereits als DIN EN-Normen in Deutschland eingeführt worden. Seit September 2005 können Abdichtungsprodukte erstmals mit der CE-Kennzeichnung versehen und in den Verkehr gebracht und gehandelt werden. Mit Ablauf der für die einzelnen Normen geltenden Koexistenzperioden (frühestens ab September 2006) dürfen nach der Auffassung der Kommission nur noch CE-gekennzeichnete Abdichtungsprodukte, die unter diese Normen fallen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden.

Zukünftig werden also die bisherigen Abdichtungsprodukte nach deutschen Produktnormen mit dem Ü-Zeichen weitgehend ersetzt durch Produkte nach hEN mit CE-Kennzeichnung.

Ebenso werden europäische technische Zulassungen für Abdichtungsprodukte auf der Grundlage von mandatierten Leitlinien (ETAG) oder sog. CUAP-Verfahren (Einzelfall-Zulassungen) durch die Zulassungsstellen der EOTA erteilt. Auch diese Produkte erhalten die CE-Kennzeichnung und dürfen in den Verkehr gebracht und gehandelt werden.

4 Harmonisierte europäische Normen für Abdichtungsbahnen (hEN)

Im CEN TC 254 "Flexible sheets for waterproofing" wurden bisher zehn europäische Normen für Abdichtungsbahnen mit den zugehörigen Prüfverfahren erarbeitet. Sechs Produktnormen sind bis jetzt unter Angabe der Koexistenzperioden im europäischen Amtsblatt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden (*). Eine Norm befindet sich noch im "Formal Vote"-Verfahren (**). Zwei weitere werden voraussichtlich im Juni 2007 von der Kommission im europäischen Amtsblatt bekannt gemacht (***):

- **EN 13707** Bitumenbahnen mit Trägereinlagen für Dachabdichtungen (*)
Koexistenzperiode: 1.9.2006-1.9.2006
- **EN 13859-1** Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen (*)
Koexistenzperiode: 1.1.2006-1.1.2007
- **EN 13859-2** Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände (*)
Koexistenzperiode: 1.9.2005-1.9.2006
- **EN 13956** Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen (*)
Koexistenzperiode: 1.7.2006- 1.7.2008

- **EN 13967** Kunststoff- und Elastomerbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser (*)
Koexistenzperiode: 1.10.2005- 1.10.2006
- **EN 13969** Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser (*)
Koexistenzperiode: 1.9.2005-1.9.2006
- **EN 13970** Bitumen-Dampfsperrbahnen (*)
Koexistenzperiode: 1.9.2005-1.9.2006
- **EN 13984** Kunststoff- und Elastomerbahnen – Dampfsperrbahnen (*)
Koexistenzperiode: 1.9.2005-1.9.2006
- **prEN 14695** Abdichtungsbahnen für Brücken und andere Verkehrsflächen aus Beton (**)
- **EN 14909** Kunststoff- und Elastomerbahnen – Mauersperrbahnen (***)
- **EN 14967** Bitumen-Mauersperrbahnen (***)

Der Beginn der Koexistenzperiode gibt an, ab welchem Zeitpunkt eine Bahn frühestens mit der CE-Kennzeichnung versehen in den Verkehr gebracht werden kann. Während der Koexistenzperiode von 12 Monaten können auch noch Produkte nach bisherigen nationalen Regelungen - in Deutschland also mit Ü-Zeichen – in den Verkehr gebracht werden. Spätestens mit Ende der Koexistenzperiode dürfen nach Auffassung der Kommission nur noch Produkte mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Lagerbestände von Produkten mit Ü-Zeichen gelten als in den Verkehr gebracht und können weiterhin verwendet werden.

Die Produkte müssen ihre Konformität, d. h. die Übereinstimmung mit den mandatierten Teilen der Normen (Anhänge ZA), nach dem im Mandat festgelegten Konformitätsnachweisverfahren nachweisen.

Für die meisten Abdichtungsprodukte wurde das System 2+ im Hinblick auf deren Funktion als Abdichtungsbahn festgelegt. Hierbei kontrolliert der Hersteller aufgrund einer von ihm durchzuführenden Erstprüfung und der laufenden werkseigenen Produktionskontrolle die Produkteigenschaften. Eine dritte Stelle (Zertifizierungsstelle) wird bei der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle und deren laufender Überwachung tätig.

Für die Eigenschaft Brandverhalten sind die Konformitätsnachweisverfahren System 1 oder 3 und für das Verhalten gegenüber äußerer Brandeinwirkung ist System 3 festgelegt.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung zu erstellen, in der festgehalten ist, dass alle Aufgaben sachgerecht erfüllt worden sind.

Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt und dessen Begleitpapieren bestätigt der Hersteller schließlich die Konformität des Produktes mit der harmonisierten europäischen Norm.

Systeme nach BPR Anh. III		2(i)		2(ii) - 1		2(ii) - 2	2(ii) - 3
Aufgaben / Kurzbezeichnung		1+	1	2+	2	3	4
Aufgaben des Herstellers	Erstprüfung						
	Prüfung von Proben nach Prüfplan						
	werkseigene Produktionskontrolle WPK						
Aufgaben der notifizierten Stelle	Erstprüfung						
	Stichprobenprüfung im Werk						
	Erstinspektion des Werkes und der WPK						
	Überw., Beur., Anerk. der WPK						
weitere Voraussetzungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung	Konformitätszertifikat für das Produkt durch eine Zertifizierungsstelle			Zertifizierung der WPK durch eine Zertifizierungsstelle			
	Konformitätserklärung des Herstellers						
Hersteller	CE-Kennzeichnung des Produktes						

Bild 1: Konformitätsnachweisverfahren nach der Bauproduktenrichtlinie, System 2+ für Abdichtungsbahnen

Am Beispiel der DIN EN 13956 "Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen – Definitionen und Eigenschaften" soll der Regelungsumfang und die Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens dargestellt werden.

Eigenschaft	harmonisierte Eigenschaften +	Prüfverfahren	Anforderung
Sichtbare Mängel		EN 1850-2	keine Mängel
Länge, Breite		EN 1848-2	MDV ± Toleranz
Geradheit		EN 1848-2	≤ MLV
Flächenbezogene Masse		EN 1849-2	MDV ± Toleranz
Dicke		EN 1849-2	MDV ± Toleranz
Wasserdichtigkeit	+	EN 1928 Verf. B	bestanden
Brandverhalten	+	EN ISO 1192-2	Klassifizierung nach EN 13501-1
Verhalten bei einem Brand von außen	+	EN 1187	Klassifizierung nach EN 13501-5
Schälfestigkeit der Fügenaht	+	EN 12316-2	≥ MLV
Scherwiderstand der Fügenaht	+	EN12317-2	≥ MLV
Zugdehnungsverhalten	+	EN 12311-2	≥ MLV
Widerstand gegen stoßartige Belastung bei 23°C, -10°C	+	EN 12691	≥ MLV
Widerstand gegen statische Belastung	+	EN 12730 Verf. B	≥ MLV
Weiterreißwiderstand	+	EN 12310-2	≥ MLV
Durchwurzelung	+	prEN 13948	bestanden
Maßhaltigkeit	-	EN 1107-2	≤ MLV
Falzen bei tiefer Temperatur	+	EN 459-5	≤ MLV
UV-Bestrahlung	+	EN 1297	bestanden
Beständigkeit gegen Chemikalien, Wasser		EN 1847	qualitative Angabe des Herstellers
Widerstand gegen Hagelschlag		EN 13583	≥ MLV
Wasserdampfdurchlässigkeit		EN 1931	MDV ± Toleranz
Verhalten bei Einwirkung von Bitumen		EN 1548	bestanden
Ozonbeständigkeit		EN 144	bestanden
Gefahrstoffe	+	Annex ZA 1	keine unzulässigen Stoffe

MLV Hersteller-Grenzwert

MDV- Hersteller-Nennwert



Anforderung zu erfüllen



Herstellerangabe ohne Anforderung

Bild 2: DIN EN 13956 Kunststoff- und Elastomerbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen, Eigenschaften, Prüfverfahren und Anforderungen

In den Produktnormen werden neben den mandatierten (harmonisierten) Eigenschaften in den sogenannten freiwilligen Teilen der Norm weitere Eigenschaften genannt, die für die Verwendung der Produkte von Bedeutung sind.

Der Nachweis der Konformität gemäß Bauproduktenrichtlinie bezieht sich nur auf den Nachweis der Übereinstimmung des Produktes mit den mandatierten Eigenschaften, die in der Norm festgelegt

sind. Im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens haben der Hersteller und eine externe (notifizierte) Stelle bestimmte, in der Norm näher beschriebene Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben der notifizierten Stelle	Erstprüfung	Brandverhalten für die Klassen (A1, A2, B, C)* (A1, A2, B, C)**, D, E und Brand von außen
	Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter in Bezug auf alle mandatierten Eigenschaften
	laufende Überwachung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle	Parameter in Bezug auf alle mandatierten Eigenschaften
	Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle	

Aufgaben des Herstellers	Erstprüfung	alle mandatierten Eigenschaften außer Brandverhalten und Brand von außen
	werkseigene Produktionskontrolle	Parameter in Bezug auf alle mandatierten Eigenschaften
	Prüfung von im Werk entnommenen Proben	
	Konformitätserklärung	
	CE-Kennzeichnung	

Bild 3: Aufgaben von notifizierter Stelle und Hersteller im Rahmen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens System 2+ für Produkte nach DIN EN 13956 (zusammen mit System 1 oder 3 für das Brandverhalten und System 3 für das Verhalten bei einem Brand von außen)

Aufgrund der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch die notifizierte Stelle und seiner eigenen Tätigkeit im Rahmen der Erstprüfung und der Produktherstellung gibt der Hersteller eine Konformitätserklärung ab und versieht das Produkt mit der CE-Kennzeichnung. Die Einzelheiten zur Anbringung der CE-Kennzeichnung und zusätzlichen Angaben werden im Anhang ZA der Norm beschrieben. Danach sind auf dem Produkt neben der CE-Kennzeichnung und der Nummer der Zertifizierungsstelle auch Angaben zu wesentlichen Merkmalen des Produktes zu machen. Auf dem begleitenden Dokument sind diese Angaben zu wiederholen und weitere Angaben zu den nachgewiesenen Produkteigenschaften zu machen. Produkteigenschaften, für die keine Angaben gemacht werden, sind mit der Angabe "keine Leistung festgestellt" zu versehen.

Es wird am Beispiel dieser Norm deutlich, dass an den überwiegenden Teil der Eigenschaftswerte keine Anforderungen gestellt werden. Der Hersteller gibt hierzu lediglich seine Produkteigenschaftswerte als Grenz- oder Mittelwerte auf statistischer Basis an.

Die Normen sind so umfassend angelegt, dass sich fast jedes denkbare Abdichtungsprodukt unabhängig von seiner stofflichen Zusammensetzung und seinem Eigenschaftsprofil einer der Produktnormen zuordnen lässt und mit einer CE-Kennzeichnung versehen in den Verkehr gebracht und in Europa gehandelt werden kann.

Es ist leider nicht gelungen, die Möglichkeit der Einführung von Grenzwerten oder Leistungsklassen europäisch durchzusetzen, um das Leistungsniveau im Sinne der geforderten Brauchbarkeit festzulegen. Dies würde deren Verwendung in den Mitgliedstaaten erheblich vereinfachen.

Auch weisen die Anhänge ZA in Bezug auf die darin beschriebenen Konformitätsbescheinigungsverfahren erhebliche Mängel und Unklarheiten auf. Dies wird dazu führen, dass die Konformitätsnachweise in Europa vermutlich sehr unterschiedlich gehandhabt werden.

5 Die Verwendung von Abdichtungsprodukten nach harmonisierten europäischen Normen

5.1 Grundsätzliche Verfahrensweise

Die europäischen Normen für Abdichtungsprodukte enthalten zum überwiegenden Teil keine Anforderungen an die Produkteigenschaften. Zu den Produkteigenschaften deklariert der Hersteller lediglich die Werte für sein Produkt. Grundlage hierfür sind einheitliche europäisch genormte Prüfverfahren. Die statistische Grundlage für die Angabe der Werte ist jedoch in den Normen nur sehr unzureichend beschrieben, so dass diese Werte verschiedener Hersteller nicht unmittelbar vergleichbar sind. Dies führt zu Problemen, wenn sie mit bestehenden Anforderungen verglichen werden sollen.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass auch Produkte mit CE-Kennzeichnung auf den deutschen Markt kommen, die deutlich unterhalb des bisher in Deutschland geforderten Leistungsniveaus liegen. Es ergibt sich somit eine Diskrepanz zwischen den Konstruktionsnormen für Abdichtungen (DIN 18195, DIN 18531) und den Abdichtungsprodukten nach europäischen Normen, die nicht mehr dem bisherigen deutschen Anforderungsprofil entsprechen.

Auf der Grundlage der Bauproduktenrichtlinie wird mit Hilfe harmonisierter Normen lediglich die Brauchbarkeit eines Produktes festgestellt, so dass es, versehen mit der CE-Kennzeichnung, in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht und gehandelt werden kann. Die Mitgliedsstaaten haben aber einen Anspruch darauf, dass das bei ihnen bestehende nationale Schutz- und Sicherheitsniveau ihrer Bauwerke und Bauwerksteile, also auch das für Abdichtungen, bei Verwendung von europäisch genormten Produkten erhalten bleibt. Voraussetzung dafür sind Abdichtungsprodukte, die solche Eigenschaften aufweisen, dass damit auch Abdichtungen nach den geltenden nationalen Regeln hergestellt werden können. Die Mitgliedstaaten haben daher das Recht, ergänzende Regeln für die Anwendung europäisch genormter Produkte aufzustellen.

In Deutschland soll die Lücke zwischen den europäischen genormten Abdichtungsprodukten und deren Verwendung nach den nationalen Konstruktionsnormen durch sogenannte Anwendungsnormen geschlossen werden. Diese legen das Leistungsprofil fest, das Abdichtungsprodukte nach harmonisierten europäischen Normen haben müssen, wenn sie für die Herstellung von Abdichtungen auf dem bisher gültigen Schutz- und Sicherheitsniveau gemäß den Konstruktionsnormen DIN 18195 bzw. DIN 18531 geeignet sein sollen. Grundlage hierfür sind die Leistungsprofile von Abdichtungsprodukten nach den bisherigen deutschen Produktnormen.

Die Anwendungsnormen für Abdichtungsprodukte sind vom DIN als DIN V 20000-201 "Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Dachabdichtungen" und DIN V 20000-202 "Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Bauwerksabdichtungen" erarbeitet worden. Abdichtungsprodukte, die diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen in Deutschland nicht für Abdichtungen in diesen Bereichen eingesetzt werden, auch wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden, es sei denn, es wird dafür ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erbracht.

5.2 Bauaufsichtliche Regelungen

Die deutsche Bauaufsicht hat entschieden, dass das bisher für Abdichtungsprodukte nach deutschen Normen festgelegte Anforderungsprofil grundsätzlich auch für Produkte nach harmonisierten europäischen Normen erhalten bleiben soll.

Das heißt:

- In der **Bauregelliste B Teil 1** "Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie" werden Abdichtungsprodukte mit bauaufsichtlicher Relevanz unter der lfd. Nr. 1.10. ff aufgenommen.
In der Ausgabe 2006/1 finden sich zurzeit die Normen EN 13707, EN 13967 und EN 13969. Die Normen EN 13956, EN 14909 und EN 14967 werden folgen. Verbunden damit ist ein Verweis auf Anlage 01, wonach die nach den Landesbauordnungen geltenden Verwendungsbedingungen einzuhalten sind.
Dies sind u. a. auch Anforderungen, die sich auf die Anwendung des Produktes nach den

eingeführten Technischen Baubestimmungen beziehen.

Nicht aufgenommen werden Unterspannbahnen für Dächer und Fassaden sowie Dampfsperrbahnen, da an diese keine baufsichtlichen Anforderungen gestellt werden. Diese Produkte können in Deutschland uneingeschränkt verwendet werden.

- In **Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen** werden unter Abschnitt 5 "Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen" die Teile der Anwendungsnormen DIN V 20000-201 und DIN V 20000-202 aufgenommen, in denen die Anforderungen an Abdichtungsbahnen auf der Grundlage des bisher bauaufsichtlich geforderten Leistungsprofils für die verschiedenen Verwendungsbereiche gemäß DIN 18531 und DIN 18195 festgelegt sind.

- Der Abweichungsfall von den Anwendungsnormen ist wie folgt geregelt:

In der **Bauregelliste A Teil 3** Abschnitt 1 für "Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemeinen anerkannten Regeln der Technik gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient" wird gefordert, dass Produkte, die nicht der DIN 20000-201/-202 Abschnitte 5.2 und 5.2 entsprechen, den Nachweis ihrer Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) erbringen müssen.


Damit wird in Deutschland sichergestellt, dass das bisher öffentlich rechtlich geforderte Schutz- und Sicherheitsniveau von Dach- und Bauwerksabdichtungen mit Abdichtungsprodukten nach harmonisierten europäischen Normen nicht unterlaufen werden kann, da nur Produkte zur Anwendung kommen dürfen, die den Anforderungen der deutschen Anwendungsnorm entsprechen bzw. ergänzende Verwendbarkeitsnachweise haben.

Die in den Normen DIN V 20000-201/-202 weiterhin genannten Eigenschaften und eine zusätzliche Kennzeichnung der Produkte dürfen bauaufsichtlich nicht gefordert werden. Sie können aber privatrechtlich im Bauvertrag vereinbart werden. Dies dient dann zugleich auch der Klarstellung, dass ein solchermaßen zusätzlich gekennzeichnetes Produkt auch die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt.

6 Nationale Anwendungsnormen für Abdichtungsprodukte

Die Normen für die Anwendung von Abdichtungsprodukten nach europäischen Produktnormen sind von den für die Bauwerks- und Dachabdichtungen zuständigen DIN-Arbeitsausschüssen AA 13 und AA 11 erarbeitet worden und sind verfügbar.

	DIN V 20000-201 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 201: Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Dachabdichtungen	
--	--	---

	DIN V 20000-202 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 202: Anwendungsnorm für Abdichtungsbahnen nach europäischen Produktnormen zur Verwendung in Bauwerksabdichtungen	
--	--	---

Die Anwendungsnormen stellen das Bindeglied zwischen den europäischen Produktnormen und den nationalen Konstruktionsnormen für Dach- und Bauwerksabdichtungen DIN 18531 und DIN 18195 dar. In ihnen wird Folgendes festgelegt:

1. In den europäischen Produktnormen gibt es keine einheitlichen Kurzbezeichnungen für die Produkte, die den Produktaufbau und die stoffliche Zusammensetzung erkennen lassen, wie

dies bisher nach deutschen Produktnormen üblich war.

In der Anwendungsnorm werden daher auch Kurzbezeichnungen festgelegt, die das Produkt in seiner Stoffzuordnung (Bitumenart, Kunststoff-, Elastomerart), seinem konstruktiven Aufbau (Dicke, Kaschierung, Verstärkung, Einlage) und seinem Anwendungsbereich (Oberlage, Unterlage, Zwischenlage einer Abdichtung) kennzeichnen.

Diese Kurzzeichen orientieren sich an den bisher nach deutschen Stoffnormen bekannten und eingeführten Bezeichnungen und haben somit einen hohen Wiedererkennungswert.

2. Für die verschiedenen Produktarten und die vorgesehenen Anwendungsbereiche werden in einer Vielzahl von Tabellen Anforderungen an die Produkteigenschaften gestellt, zu denen die europäische Norm nur die vom Hersteller deklarierten Werte vorsieht. Diese Anforderungen orientieren sich an den Eigenschaftsprofilen der Abdichtungsbahnen, die bisher auch in den deutschen Produktnormen festgelegt waren.
3. Ergänzend zur CE-Kennzeichnung macht der Hersteller Angaben zu den einzelnen Eigenschaften seines Produkts. Eine schnelle Feststellung, ob ein Produkt mit den unter 2. genannten Anforderungen der Anwendungsnorm übereinstimmt, ist jedoch nicht unmittelbar festzustellen und nur mit einigem Aufwand möglich.
Daher können Produkte, die die Anforderungen der Anwendungsnorm erfüllen, ergänzend zur CE-Kennzeichnung mit der entsprechenden Kurzbezeichnung unter Bezugnahme auf diese Norm versehen werden. Damit wird auch äußerlich leicht erkennbar, dass diese Produkte in Deutschland für Abdichtungen verwendet werden dürfen.
Diese zusätzliche Kennzeichnung darf jedoch nur privatrechtlich vereinbart werden.

Beispiele für eine zusätzliche Kennzeichnung:

DE / E1

PVC-P-NB-E-GV-1,5

DIN V 20000-201

Dachbahn zur einlagigen Verlegung, Eigenschaftsklasse E1, aus Polyvinylchlorid weich, nicht bitumenverträglich mit Einlage aus Glasvlies, Dicke 1,5 mm

DO/E1

PYE-PV 200 S5

DIN V 20000-201

Dachbahn als Oberlage einer mehrlagigen Dachabdichtung, Eigenschaftsklasse E1, aus Polymerbitumen (PYE) mit Polyestervlieseinlage 200 g/m², Schweißbahn, Dicke 5 mm

MSB G 200 DD

DIN V 20000-202

Bitumenbahn mit Glasgewebeeinlage 200 g/m² als Mauersperrbahn

BA EVA-BV-V-GG-1,5

DIN V 20000-202

Bahn aus Ethylen-Vinylacetat-Terpolymer (EVA), bitumenverträglich, mit Kaschierung aus Polyestervlies, Dicke 1,2 mm, als Lage einer Bauwerksabdichtung

Als weiterer Schritt müssen aber auch die Stoffteile der Konstruktionsnormen DIN 18195 und DIN 18531 an die europäischen Produktnormen und die Anwendungsnormen angepasst werden. Sie nehmen die Produkte mit den in den Anwendungsnormen festgelegten Kurzbezeichnungen in Bezug.

Es darf davon ausgegangen werden, dass spätestens im Jahr 2007 ein geschlossenes Regelungskonzept für die Verwendung europäisch genormter Produkte für Bauwerks- und Dachabdichtungen in Deutschland zur Verfügung stehen wird.

Literatur

- [1] Musterbauordnung -MBO-
Fassung November 2002,
Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen
Minister der Länder (ARGEBAU)
- [2] Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/109/EWG)
- [3] Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten
zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur
Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
(Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung vom 8. Mai 1998